

wachung und Kontrolle des internationalen Fischfangs auf diesen Bänken gemäß einem internationalen Plan zur gemeinsamen Durchsetzung der Vorschriften.

5. Die Kommission kann auch Vorschläge für internationale Kontrolle und Durchsetzungsmaßnahmen im Regulierungsgebiet annehmen, um in diesem Gebiet die Anwendung dieser Konvention und der danach geltenden Maßnahmen zu sichern.
6. Jeder von der Kommission angenommene Vorschlag wird mit Angabe des Übermittlungsdatums im Sinne von Artikel XII Absatz 1 vom Exekutivsekretär an alle Vertragsschließenden Seiten übermittelt.
7. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel XII ist jeder von der Kommission gemäß diesem Artikel angenommene Vorschlag eine für alle Vertragsschließenden Seiten verbindliche Maßnahme, die zu einem von der Kommission festgelegten Zeitpunkt in Kraft tritt.
8. Die Kommission kann jede Frage bezüglich der wissenschaftlichen Grundlage zur Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereiresourcen im Regulierungsgebiet an den Wissenschaftsrat verweisen und erteilt Vorgaben für die Untersuchung dieser Frage.
9. Die Kommission kann jedes Kommissionsmitglied oder alle Kommissionsmitglieder auf Probleme hinweisen, die im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben dieser Konvention im Regulierungsgebiet stehen.

Artikel XII

1. Erhebt ein Kommissionsmitglied beim Exekutivsekretär innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag der Übermittlung eines Vorschlages, den der Exekutivsekretär in der Mitteilung über den Vorschlag angegeben hat, einen Einwand gegen diesen, so wird der Vorschlag erst vierzig Tage nach dem Tag der Übermittlung, der in der Mitteilung über den Einwand an die Vertragsschließenden Seiten angegeben ist, zur verbindlichen Maßnahme. Von dem Zeitpunkt an kann jedes andere Kommissionsmitglied ebenso einen Einwand vor Ablauf der zusätzlichen Vierzig-Tage-Frist oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Übermittlungsdatum erheben, das in der Mitteilung an die Vertragsschließenden Seiten über den innerhalb dieser zusätzlichen Vierzig-Tage-Frist erhobenen Einwand angegeben ist, je nachdem, welche Frist später liegt. Der Vorschlag wird dann für alle Vertragsschließenden Seiten, mit Ausnahme derjenigen, die Einwände erhoben haben, mit Ablauf der verlängerten Einwandfrist oder -fristen verbindlich. Sind jedoch am Ende dieser verlängerten Frist oder Fristen von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder Einwände erhoben und unterstützt worden, so wird der Vorschlag keine verbindliche Maßnahme, es sei denn, mehrere oder alle Kommissionsmitglieder einigen sich dennoch untereinander darüber, daß er zu einem vereinbarten Zeitpunkt für sie verbindlich wird.
2. Jedes Kommissionsmitglied, das einen Einwand erhoben hat, kann diesen Einwand jederzeit zurückziehen, und der Vorschlag wird sofort für dieses Mitglied vorbehaltlich des in diesem Artikel festgelegten Einwandverfahrens verbindlich.
3. Zu jeder Zeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem eine Maßnahme in Kraft tritt, kann ein Kommissionsmitglied den Exekutivsekretär über seine Absicht informieren, diese Maßnahme nicht als bindend zu betrachten, und wenn diese Mitteilung nicht zurückgezogen wird, verliert die Maßnahme am Ende eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Benachrichtigung beim Exekutivsekretär die Gültigkeit für dieses Mitglied. Zu jeder Zeit, nachdem eine Maßnahme gemäß diesem Absatz für ein Kommissionsmitglied die Gültigkeit verloren hat, verliert die Maßnahme für jedes andere Kommissionsmitglied zu dem Zeitpunkt die Gültigkeit, an dem der Exekutivsekretär eine Mitteilung über dessen Absicht, nicht mehr daran gebunden zu sein, erhalten hat.

4. Der Exekutivsekretär notifiziert jeder Vertragsschließenden Seite unverzüglich:
 - a) den Eingang jedes Einwandes und jeder Zurücknahme gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - b) das Datum, an dem ein Vorschlag gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 eine verbindliche Maßnahme wird; und
 - c) den Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 3.

Artikel XIII

1. Die Mitglieder der Kommission werden vom Generalrat auf seiner Jahresversammlung überprüft und bestimmt und setzen sich zusammen aus:
 - a) allen Vertragsschließenden Seiten, die sich am Fischfang im Regulierungsgebiet beteiligen, und
 - b) allen Vertragsschließenden Seiten, die dem Generalrat zufriedenstellende Beweise geliefert haben, daß sie sich in dem Jahr der Jahresversammlung oder während des folgenden Kalenderjahres am Fischfang im Regulierungsgebiet beteiligen werden.
2. Jedes Kommissionsmitglied ernennt für die Kommission höchstens drei Vertreter, die auf allen ihren Sitzungen von Stellvertretern, Experten und Beratern begleitet werden können.
3. Jede Vertragsschließende Seite, die kein Kommissionsmitglied ist, kann als Beobachter an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
4. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für zwei Jahre im Amt sind und wiedergewählt werden können, jedoch nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre amtiert dürfen. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter verschiedener Kommissionsmitglieder.
5. Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes neben der gemäß Artikel IV einberufenen Jahresversammlung Sitzungen der Kommission zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die der Vorsitzende bestimmt, anberaumen.
6. Die Kommission kann die Ausschüsse und Unterausschüsse bilden, die sie für die Ausübung ihrer Pflichten und Funktionen für wünschenswert erachtet.

Artikel XIV

1. Jedes Kommissionsmitglied hat in den Beratungen der Kommission eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Kommission werden durch eine Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder angenommen, die anwesend sind und mit Ja oder Nein stimmen, wobei vorausgesetzt wird, daß keine Abstimmung stattfindet, ohne daß ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder vorhanden ist.
3. Die Kommission nimmt Regeln zur Durchführung ihrer Sitzungen und zur Ausübung ihrer Funktionen an und ändert sie je nach Erfordernis ab.

Artikel XV

1. Das Sekretariat leistet der Organisation bei der Ausübung ihrer Pflichten und Funktionen Dienste.
2. Der oberste Verwaltungsbeamte des Sekretariats ist der Exekutivsekretär, der vom Generalrat in Übereinstimmung mit den von ihm festgelegten Verfahren und Bedingungen ernannt wird.
3. Das Personal des Sekretariats wird vom Exekutivsekretär in Übereinstimmung mit den vom Generalrat festgelegten Regeln und Verfahren ernannt.
4. Der Exekutivsekretär hat vorbehaltlich der allgemeinen Weisungsberechtigung des Generalrates Vollmachten und Befugnisse über das Personal des Sekretariats und führt die vom Generalrat vorgeschriebenen übrigen Aufgaben aus.